

Fragen und Antworten

Ist in der gerichtlichen Entscheidung über den Unterhalt minderjähriger Kinder auch über den Kinderzuschlag zu befinden?

Bei unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Bürgern bestehen häufig noch Unklarheiten darüber, ob der Kinderzuschlag zusätzlich zum Unterhaltsbetrag abzuführen ist oder nicht. Das ist nicht selten darauf zurückzuführen, daß Unterhaltsregelungen über den Kinderzuschlag oder die Kinderbeihilfe nichts aussagen. Manche Unterhaltsverpflichtete zahlen dann lediglich die festgesetzten Unterhaltsbeträge und weisen weitergehende Forderungen mit dem Hinweis darauf zurück, daß Zuschläge und Beihilfen in den Unterhaltsbeträgen enthalten seien.

Die Gerichte müssen solchen Mißverständnissen vorbeugen. Die Rechtslage ist klar. In Abschn. III/3/D der OG-Richtlinie Nr. 18 ist dargelegt, daß Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen den Kindern allein zustehen und deshalb beim Einkommen des Unterhaltsverpflichteten nicht zu berücksichtigen sind. Auch in einem Urteil hat das Oberste Gericht ausgesprochen, daß Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen neben dem sonstigen Unterhalt zu entrichten sind (vgl. OG, Urteil vom 3. Februar 1966 — 1 ZzF 36/65 - NJ 1966 S. 185).

Daraus ergibt sich, daß die Gerichte auch hinsichtlich dieser Zuschläge den Sachverhalt hinreichend aufklären, die Parteien über die Sach- und Rechtslage informieren und in den Entscheidungen und Vergleichen bzw. Vergleichsbestätigungen eine Aussage treffen müssen. Das kann auf unterschiedliche Art geschehen. Wird z. B. festgestellt, daß das Kind den Zuschlag oder die Beihilfe selbst bekommt oder daß sie vom Verpflichteten freiwillig abgeführt werden, wird es genügen, diese Umstände in den Urteilsgründen oder im Bestätigungsbeschluß kurz zu vermerken und auszuführen, daß die Zuschläge bzw. Beihilfen keinen Einfluß auf die Höhe der Unterhaltsbeträge haben. Bei anderer Sachlage wird im Urteilstenor bzw. im Vergleich festzulegen sein, daß der Verpflichtete den Zuschlag bzw. die Beihilfe zusätzlich zum Unterhaltsbetrag abzuführen hat. Das sollte kurz begründet werden.

Bei der Stellung sachdienlicher Anträge sind die Parteien erforderlichenfalls zu unterstützen. Dr. F.T.

Ist der Unterhaltsverpflichtete von der Zahlung von Kinderzuschlägen und -beihilfen befreit, die mehr als ein Jahr zurückliegen?

In der gerichtlichen Praxis ist es vorgekommen, daß das Verlangen auf Zahlung eines längere Zeit zurückliegenden Kinderzuschlags mit dem Hinweis auf § 20 Abs. 2 Satz 1 FGB abgewiesen wurde. Dabei wurden die Kinderzuschläge und -beihilfen den sonstigen Unterhaltsleistungen gleichgesetzt. Das ist jedoch nicht gerechtfertigt.

Die normalen Unterhaltsleistungen erbringt der Verpflichtete in aller Regel aus seinem Nettoeinkommen. Diese Leistungen werden vor allem für den laufenden Unterhalt verwendet. Die Belastung des Verpflichteten, der sich seiner Unterhaltsverpflichtung nicht entzogen hat, soll in vertretbaren Grenzen gehalten werden. Er wird deshalb nach § 20 Abs. 2 Satz 1 FGB von normalen Unterhaltsverpflichtungen frei, wenn die Rückstände mehr als ein Jahr zurückliegen.

Demgegenüber handelt es sich bei den Kinderzuschlägen und -beihilfen um von der Gesellschaft zusätzlich

für die Kinder bereitgestellte Mittel. Sie sind von vornherein für diese bestimmt und stehen ihnen allein zu. Erhalten die Kinder sie nicht direkt, dann hat sie der Unterhaltsverpflichtete abzuführen. Er kann sie nicht für persönliche Zwecke verwenden. Geschieht dies dennoch, verstößt er gröslich gegen die Interessen seiner Kinder.

Deshalb wird der Verpflichtete, wie das Oberste Gericht in seinem nicht veröffentlichtem Urteil vom 18. September 1973 — 1 ZzF 15/73 — ausgesprochen hat, für die Vergangenheit von solchen Verpflichtungen nicht in gleicher Weise frei wie von zurückliegenden sonstigen Unterhaltsverpflichtungen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 FGB. Diese Bestimmung ist wegen des anderen Charakters der Kinderzuschläge bzw. -beihilfen und der Tatsache, daß sie den Berechtigten unmittelbar zustehen, auch nicht entsprechend anwendbar. Der Verpflichtete kann sich nur auf die allgemeinen Verjährungsvorschriften berufen.

Dr. F. T.

Dienen Unterhaltsbetrag und eigene Einkünfte des unterhaltsberechtigten Kindes in Höhe von etwa 320 M bereits der Vermögensbildung?

In Abschn. V/1 der OG-Richtlinie Nr. 18 ist darauf orientiert worden, daß der Unterhalt die zur Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten angemessenen Bedürfnisse decken, nicht aber der Vermögensbildung dienen soll. Darauf berufen sich mitunter Unterhaltsverpflichtete mit höherem Einkommen, weil sie die Zahlung eines gegenüber den Richtsätzen der Richtlinie Nr. 18 geringeren Unterhalts erreichen wollen. So wollte ein Verpflichteter lediglich den Differenzbetrag zwischen den eigenen Einkünften des Kindes und 300 M zahlen, weil ein darüber liegender Unterhaltsbetrag zur Vermögensbildung führen würde.

Eine solche schematische Begrenzung der Unterhaltsleistung ist nicht angebracht. Sicherlich ist der z. B. einem 15jährigen Kind zur Verfügung stehende Betrag von monatlich mehr als 300 M reichlich bemessen. Er muß aber keineswegs zur Vermögensbildung führen. Vielmehr wird unter so günstigen materiellen Bedingungen der Lebensstandard des Kindes angehoben. Es können in einem höherem Maße als sonst Bedürfnisse befriedigt werden, die mit materiellen Aufwendungen verbunden sind. Das aber ist gerechtfertigt, da sich die Einkommensverhältnisse der Werktätigen der DDR in den letzten Jahren generell weiter verbessert haben.

Bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern sind also materielle Aufwendungen von 300 M und mehr für ein in seine wirtschaftliche Selbständigkeit hineinwachsendes Kind keineswegs außergewöhnlich.

Allerdings sind höhere Eigeneinkünfte des Kindes aus einem anderen Grund nicht gänzlich ohne Einfluß auf die Höhe des Unterhaltsbetrags. Der im genannten Fall Verpflichtete, der ein monatliches Nettoeinkommen von etwa 1 300 M hat und der seiner Ehefrau monatlich 300 M Unterhaltszuschuß gewährt, braucht wegen der höheren Eigeneinkünfte des Kindes nicht den nach den Sätzen der Richtlinie Nr. 18 zu errechnenden Unterhaltsbetrag zu zahlen (vgl. OG, Urteil vom 2. Februar 1967 - 1 ZzF 2/67 - NJ 1967 S. 325).

Dr. F.T.

Ist der Gerichtsweg für einen Anspruch zulässig, den ein Neuerer gegen einen anderen geltend macht, weil dieser ihm entgegen einer Vereinbarung nicht seinen Anteil an der erhaltenen Vergütung ausgezahlt hat?